



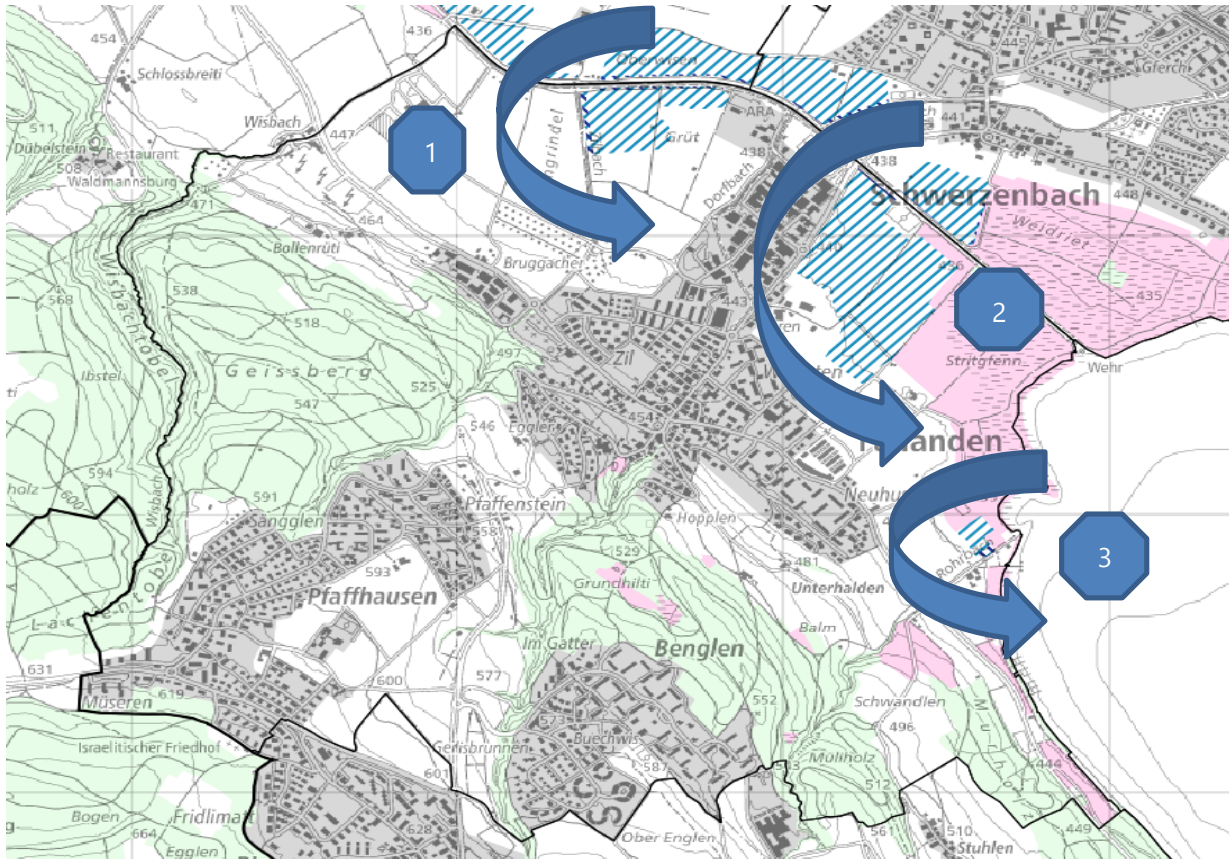
Faktoren wie der Topographie oder der Bodeneigenschaften wurde das Regenerationspotenzial ermittelt und anhand ökologischer Kriterien die am besten geeigneten Potenzialflächen identifiziert (zum Beispiel Nähe zu bestehenden Feuchtgebieten, Ansprüche seltener Arten, Vernetzungsfunktion). Die nun bezeichneten Potenzialflächen sind Teil des aktuell wissenschaftlich ausgewiesenen Bedarfs an zusätzlichen Moorflächen. Ihre Bezeichnung ist ein wichtiger Schritt zum Aufbau einer sogenannten ökologischen Infrastruktur, die Lebensräume in ausreichender Grösse, Qualität und Vernetzung zum Überleben der Arten zur Verfügung stellt.

Gestützt darauf hat die Baudirektion die sogenannte Potenzialkarte für die Umsetzung von Massnahmen für ökologische Aufwertung und ökologische Ersatzflächen erarbeitet. Die darin bezeichneten Flächen sollen vor Veränderungen geschützt werden, die ihre spätere Regeneration erschweren oder verunmöglichen würden. Zum Erhalt des Regenerationspotenzials richtet der Kanton konsequenterweise auf diesen Flächen keine Subventionen mehr für die Sanierung oder Erneuerung der Drainagen aus. Für die Aufwertung landwirtschaftlicher Böden durch das Aufbringen von fruchtbarem Bodenmaterial erteilt er an diesen Orten keine Bewilligung mehr. Die Landwirte können die Flächen weiterhin nutzen wie bisher, es wird keine Einschränkungen bei der Bewirtschaftung geben. Sie können aber auch die im Rahmen der Direktzahlungen des Bundes geforderten Biodiversitätsförderflächen an solchen Orten anlegen, um sich den Ertragsverlust entschädigen zu lassen, wenn sich wieder Moore entwickeln.

In einer nächsten Phase wird die Baudirektion prüfen, wie die Moorregeneration auf diesen Flächen gezielt gefördert werden kann. Die Festlegung der prioritären Potenzialflächen für Feuchtgebiete ist Teil der kantonalen «Strategie drainierte Böden». Das Amt für Landschaft und Natur (ALN) hat darin für die rund 14'400 Hektaren drainierter Flächen im Kanton die Interessen von Landwirtschaft, Bodenschutz und Naturschutz aufeinander abgestimmt. Bereits 2018 wurde festgelegt, wo als Teil dieser Strategie grossflächige landwirtschaftliche Bodenaufwertungen vorgesehen sind.

### **Erwägungen**

Mit der Bezeichnung von Prioritären Potenzialflächen für Feuchtgebiete (PPF) sind die Drainagen und deren Unterhalt im Bereich der PPF betroffen. Alle Unterhaltsträger von Drainagesystemen sind über die Auswirkungen dieser Massnahme entsprechend zu informieren. Auf dem Gemeindegebiet Fällanden sind folgende Unterhaltsträger betroffen:



Gebiet	Kat.-Nr.	Eigentümer
1	240	Beerstecher/Kummer, einfache Gesellschaft, Zipartenstrasse 55, 8600 Dübendorf
	241	Martin Wiederkehr, Greifenseestrasse 10, 8603 Schwerzenbach
	242	Thomas Beerstecher, Talweg 133, 8610 Uster
	254	Rudolf Maurer, Zürichstrasse 28, 8117 Fällanden
	3334	Flurgenossenschaft Fällanden, Zürichstrasse 28, 8117 Fällanden
	3335	Flurgenossenschaft Fällanden, Zürichstrasse 28, 8117 Fällanden
	3336	Hans Wettstein, Schwerzenbachstrasse 19, 8117 Fällanden
2	371	Markus Holliger, Geren 3, 8117 Fällanden
	372	Markus Holliger, Geren 3, 8117 Fällanden
	373	Verena Weber-Pfister, Buenstrasse 11, 8600 Dübendorf
	374	Markus Holliger, Geren 3, 8117 Fällanden
	375	Gemeinde Fällanden, Schwerzenbachstrasse 10, 8117 Fällanden
	376	Gemeinde Fällanden, Schwerzenbachstrasse 10, 8117 Fällanden
	3496	Doris Hauser, Geren 5, 8117 Fällanden
3	4503	Markus Holliger, Geren 3, 8117 Fällanden
	1987	Kenway-Neher/Neher/Neher, einf. Gesellschaft, diverse Anschriften
	2491	Gemeinde Fällanden, Schwerzenbachstrasse 10, 8117 Fällanden

Grundsätzlich sind Vorhaben innerhalb der PPF, die deren Regenerationspotenzial vermindern, nicht mehr zugelassen. Daher ist ein Ausbau der Drainagesysteme auf diesen Flächen nicht mehr zulässig. Es werden folglich auch keine Subventionen mehr für Drainagesanierungen und -erneuerungen innerhalb der PPF gewährt werden. Die betroffenen Drainageleitungen dürfen jedoch weiterhin unterhalten (gespült und repariert) werden. Die Haupt- und Sammelleitungen, die hinter- respektive umliegende Drainagenflächen entwässern, müssen aber weiterhin unterhalten werden und funktionstüchtig bleiben. Für diese Leitungen können auch weiterhin Sanierungen und Erneuerungen subventioniert werden – auch wenn sie innerhalb der PPF liegen.

### **Finanzielles und Rechtliches**

Da keine Subventionen durch das Amt für Landwirtschaft und Natur mehr für die Drainagen im Bereich der PPF ausbezahlt werden können, erhalten die Unterhaltsträger die Möglichkeit, sich von der staatlichen Unterhaltungspflicht gemäss § 145 des Landwirtschaftsgesetzes vom 2. September 1979 für die Drainagen in der PPF zu befreien.

### **Beschluss**

1. Der Gemeinderat nimmt davon Kenntnis, dass innerhalb der Prioritären Potenzialflächen für Feuchtgebiete (PPF) kein Ausbau der Drainagesysteme mehr zulässig ist und folglich auch keine Subventionen für Drainagensanierungen und -erneuerungen innerhalb der PPF gewährt werden. Ausnahmen bilden die Haupt- und Sammelleitungen, die hinter- respektive die umliegenden Drainageflächen entwässern. Für diese Leitungen können auch weiterhin für die Sanierungen und Erneuerungen Subventionen beantragt werden, auch wenn sie innerhalb der PPF liegen.
2. Der Leiter Abteilung Hochbau und Liegenschaften wird beauftragt, die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern über die geänderten Rechtsgrundlagen zu informieren und mit ihnen zusammen zu entscheiden, ob die Unterhaltungspflicht beibehalten oder aufgehoben werden soll.
3. Der Leiter Abteilung Hochbau und Liegenschaften wird beauftragt, im Falle der Aufhebung der Unterhaltungspflicht ein schriftliches Gesuch bei der Baudirektion Kanton Zürich, ALN, Abteilung Landwirtschaft, Melioration, Walcheplatz 2, 8090 Zürich, einzureichen.

### **Mitteilung durch Protokollauszug**

– Akten

Für richtigen Protokollauszug:

Brigit Frick, Stellvertreterin Gemeindeschreiberin

Versand: 15. Juli 2021